



# Ausschließlich per E-Mail! –

Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

<u>Nachrichtlich:</u> Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Bonn, 23.10.2024

GZ 431-42531-1 § 5
(Bitte stets angeben)

#### BETREFF Bu

#### Bundesausbildungsförderungsgesetz

hier: Mindestdauer bei Auslandspraktika nach § 5 Absatz 5 Satz 2 BAföG

Bei der Auslands-AG der Ämter für Ausbildungsförderung am 26. September 2024 in Kiel wurde die in § 5 Absatz 5 Satz 2 BAföG für Auslandspraktika geltende Mindestdauer von 12 Wochen thematisiert und diskutiert, wie mit Fällen umzugehen sei, die zeitlich knapp unter dieser Grenze liegen.

Die Mindestdauer von 12 Wochen dient dazu, mit Kurzpraktika verbundene Missbrauchsfälle zu verhindern. Zumindest in den Fällen, in denen die für ein Praktikum nach den Ausbildungsbestimmungen vorgesehen Mindestdauer elf Wochen und fünf Werktage beträgt, wird dem Ausbildungsziel entsprechend gedient. Ein Missbrauch ist hier nicht zu erwarten, da in diesen Fällen von 12 vollen Arbeitswochen auszugehen ist. Daher ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Mindestdauer nach § 5 Absatz 5 Satz 2 BAföG erfüllt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Absatz 5 Satz 3 BAföG auch weiterhin für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 -5 BAföG bezeichneten Auszubildenden bei einem Praktikum in Mitgliedstaaten der EU keine Mindestdauer mehr gilt, sofern ein vergleichbares Praktikum im Inland auch ohne entsprechende Mindestdauer förderfähig wäre.

Die oben genannte Vollzugsvorgabe, nach der künftig auch Auslandspraktika mit einer Mindestdauer von elf Wochen und fünf Werktagen die Vorgaben des § 5 Absatz 5 Satz 2 BAföG erfüllen können, gilt ab sofort. Auf nicht bestandskräftig beschiedene bzw. noch nicht beschiedene Förderungsanträge ist sie ab Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes anzuwenden. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffener Entscheidungen besteht nicht.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.



# Ausschließlich per E-Mail

An die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung

nachrichtlich: Landesämter für Ausbildungsförderung

GZ 431-42531-1-§ 7 (Bitte stets angeben)

BETREFF

# Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Unverzüglichkeit eines Fachrichtungswechsels

BEZUG

ANLAGE

Urteil OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2022, 15 A 30/20

Das OVG Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mit Urteil vom 29.07.2022, 15 A 30/20 über die Frage der Unverzüglichkeit eines Fachrichtungswechsels entschieden. Der Bund nimmt das Urteil zum Anlass, die Vollzugsvorgaben zum Fachrichtungswechsel im Rahmen eines Hochschulstudiums anzupassen.

Dem Urteil des OVG NRW liegt der Fall einer Studierenden zugrunde, die zuletzt im Studiengang Lehramt Gymnasium mit den Fächern Deutsch (4 Fachsemester) und Soziologie (2 Fachsemester) studiert hatte (Beginn in dieser Fächerkombination im Wintersemester 2016/17); sie wurde sich während/zum Ende des ersten Semesters (in dieser Fächerkombination) bewusst, dass sie den Studiengang Lehramt Gymnasium mit den v.g. Fächern nicht fortführen und in den Studiengang Lehramt Grundschule mit den Fächern Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung und Englisch wechseln wollte. Den Wechsel vollzog sie dann erst zum Wintersemester 2017/18, weil ein Beginn des neuen Studiengangs erst zu diesem Zeitpunkt möglich war; bis zu diesem Zeitpunkt führte sie den bisherigen Studiengang fort (keine Exmatrikulation/Beurlaubung).

Das OVG NRW hat entschieden, dass der Fachrichtungswechsel unverzüglich erfolgt sei, da das Kriterium der Unverzüglichkeit bereits erfüllt sei, wenn die Aufgabe der bisherigen Ausbildung so zeitgerecht erfolgt, dass die neue Ausbildung frühestmöglich aufgenommen werden kann (vgl. OVG, a.a.O, juris, Rn. 65).

Nach dem bisherigen Verständnis der Unverzüglichkeit wurde diese verneint, wenn der Auszubildende seine fehlende Eignung oder Neigung erkannt, das bisherige Studium aber noch weitergeführt hat, etwa bis er einen Studienplatz in dem neuen Studiengang erhalten hat. Vgl. insb. BVerwG, FamRZ 1991, 119; außerdem Rothe/Blanke, § 7, Rn. 48: "Ist dem Auszubildenden der wichtige bzw. unabweisbare Grund klar, ist der Fachrichtungswechsel nicht mehr unverzüglich, wenn die bisherige Ausbildung zunächst noch ein oder gar mehrere Semester fortgesetzt hat. [...] Im Übrigen dürfte der Auszubildende die Konsequenzen nicht mehr unverzüglich gezogen haben, wenn er etwa in der ersten Zeit eines Semesters den wichtigen bzw. unabweisbaren Grund als feststehend erkennt und die

bisherige Ausbildung nicht sofort durch Exmatrikulation, sondern etwa erst zum Ende des Semesters mit dem Wechsel der Einschreibung beendet."

BMBF wertet die Entscheidung im Hinblick auf die grundsätzliche Definition der Unverzüglichkeit eines Fachrichtungswechsels wie folgt:

An der Definition der Unverzüglichkeit, wonach der Auszubildende den Fachrichtungswechsel ohne schuldhaftes Zögern durchführen muss, was sich sowohl nach objektiven Umständen als auch danach bestimmt, ob ihm ein Unterlassen notwendiger Maßnahmen vorwerfbar ist oder durch ausbildungsbezogene Umstände gerechtfertigt sein kann (vgl. u.a. OVG, NRW, a.a.O., Rn. 62, Rothe/Blanke, a.a.O.), wird festgehalten.

#### Das bedeutet:

(1) Für den Wechsel aus einem Ein-Fach- in einen anderen Ein-Fach-Studiengang wird grundsätzlich weiterhin verlangt, dass der Auszubildende den Studiengang unmittelbar nach Gewahrwerden des wichtigen oder unabweisbaren Grundes aufgibt und sich ggf. exmatrikuliert oder beurlauben lässt.

Abweichend davon kann es aber sein, dass ausbildungsbezogene Umstände die Fortsetzung des bisherigen Studiengangs bis zur frühestmöglichen Aufnahme des neuen Studiengangs rechtfertigen, etwa, wenn aufzugebender und aufzunehmender Studiengang enge Parallelen aufweisen und die vorzeitige Aufgabe des bisherigen Studiengangs einer sinnvollen Studienorganisation widerspräche.

#### (2) Für den Wechsel

- Mehrfächerstudiengang → anderer Mehrfächerstudiengang, bei Beibehalten Fach 1, Wechsel Fach 2
- Mehrfächerstudiengang → Ein-Fach-Studiengang, bei Beibehalten eines der beiden Fächer (Bsp. Lehramt Germanistik, Biologie → Germanistik)
- Ein-Fach-Studiengang → Mehrfächerstudiengang, bei Beibehalten des einen Faches (Bsp. Germanistik → Lehramt Germanistik, Biologie)

gilt konkretisierend, dass der Verbleib in dem bisherigen Studiengang bis zur frühestmöglichen Aufnahme des neuen Studiengangs nicht als Verstoß gegen das Gebot der Unverzüglichkeit anzusehen ist, sofern der Auszubildende (zumindest) ein Studienfach beibehält, in diesem Studienfach weiter an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen teilnimmt und sich bemüht, Studienleistungen zu erbringen, die ihm im Rahmen des neu aufgenommenen Studiengangs angerechnet werden können.

Dabei ist auch dann von einer Beibehaltung eines Studienfaches auszugehen, wenn das "neue" Fach von der grundsätzlichen Ausrichtung her gleich ist, aber eine andere (Abschluss-) Bezeichnung hat. (Zur näheren Erläuterung: Der Wechsel etwa vom Studienfach Germanistik (Lehramt Gymnasium) zu Sprachliche Grundbildung Deutsch (Lehramt Grundschule) – wie im Urteilsfall – soll auch erfasst sein.)

Die v.g. Regelung gilt dagegen nicht, wenn es sich um ein Zwei- oder Mehrfächerstudium Lehramt handelt und das beibehaltene Fach lediglich ein Querschnittsfach (wie das Fach Bildungswissenschaften) ist, das auf die Bezeichnung bzw. Ausrichtung des Studiengangs keinen Einfluss hat.

### Zur Begründung:

In bestimmten Studiengangskonstellationen vor/nach einem Fachrichtungswechsel kann es nicht gerechtfertigt sein, von dem Auszubildenden zu verlangen, sein bisheriges Studium unmittelbar aufzugeben und sich etwa exmatrikulieren oder beurlauben zu lassen, um sich im darauffolgenden Semester in den Wunschstudiengang bzw. die Wunschstudiengangskombination einzuschreiben – wodurch er zur Unterbrechung seines, ggf. in Teilen, weiterlaufenden Ausbildungsgangs gezwungen wird.

Dies kann insbesondere in Mehrfächerkonstellationen der Fall sein, wenn der Studierende nach dem Wechsel ein Fach beibehält (oder eines der neuen Fächer von der grundsätzlichen

Ausrichtung her gleich ist, s.o.). Im Hinblick auf die – vom Auszubildenden verlangte – planvolle und zielstrebige Durchführung seiner Ausbildung erscheint es dann sinnvoll, dass der Auszubildende das beibehaltene Fach, auch ggf. über ein Semester, weiterführt und dadurch eventuell einen weiteren Ausbildungsfortschritt erzielt, der zu einer kürzeren Studiendauer in dem Fach und letztlich zu einer Reduzierung der Gesamt-Ausbildungsdauer führen kann. Eine ähnliche Situation kann auch bei Ein-Fach-Studiengängen auftreten, wenn es sich um eng verwandte Studiengänge handelt (etwa solche, die auch z.T. überschneidende Lehrveranstaltungen aufweisen.)

Das Verständnis der unverzüglichen Aufgabe bzw. des unverzüglichen Wechsels der Fachrichtung gilt aber auch dann, wenn tatsächlich keine anrechenbaren Studienfortschritte erzielt werden. Denn bei der Frage der Unverzüglichkeit kommt es auf die objektiven und subjektiven Umstände im Zeitpunkt der Vornahme (Gewahrwerden) bzw. des Unterlassens (Nicht-Aufgabe des laufenden Studiums) an und nicht darauf, ob sich die damalige Vorstellung (Erzielung weiterer Studienfortschritte) im Nachhinein auch realisiert.

Dabei ist es auch unschädlich, wenn der Studierende eine möglicherweise gewonnene Extra-Zeit (insb. in Mehrfächerkonstellationen wegen Nicht-Mehr-Fortführens eines von mehreren Fächern) dazu nutzt, sich – neben der Fortsetzung des beibehaltenen Fachs – hinsichtlich eines neu aufzunehmenden Studienfachs oder Studiengangs zu orientieren (bspw. durch Aufsuchen einer Studienberatung, probehafte Teilnahme an Vorlesungen oder Seminaren einer anderen Fachrichtung o.ä.). Dies wird weder als Verstoß gegen die Pflicht zum Besuch der Ausbildungsstätte (§ 9 BAföG: insb. Pflicht zur Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen) noch als Verstoß gegen das Gebot einer Vollzeitausbildung (§ 2 Abs. 5 BAföG) gewertet.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Die Vollzugsvorgabe gilt ab sofort. Auf nicht bestandskräftig beschiedene bzw. noch nicht beschiedene Förderungsanträge ist sie ab Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes anzuwenden. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffener Entscheidungen besteht nicht.

Im Auftrag

Elektr. gez. Kuhn

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0 FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601 E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de



# Ausschließlich per E-Mail

An die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung

nachrichtlich: Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Bonn, 02.09.2024

GZ 431-42531-1-§§ 15,48
(Bitte stets angeben)

# BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Verlängerung der BAföG-Förderung gem. § 15 Absatz 3 BAföG bei Nicht-Vorliegen eines Leistungsnachweises / Prognoseentscheidung

OBLBAfö-Protokoll 11/2023, TOP 13; - Urteil des OVG Niedersachsen vom 17.11.2022, 14 LB 84/22

ANLAGE 1. Urteil OVG Niedersachsen vom 17.11.2022, 14 LB 84/22

2. Auszug OBLBAfö-Protokoll 11/2023, TOP 13

Der Bund hatte in der OBLBAfö 11/2023 das Bezugs-Urteil sowie mögliche Folgerungen für den BAföG-Vollzug vorgestellt und mit den Ländern diskutiert. Der vorliegende Erlass ergeht unter Berücksichtigung der dabei vorgebrachten Punkte:

Das Urteil des OVG Niedersachsen behandelt die Frage, ob bei einem Wiedereinstieg in die BAföG-Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer die Vorlage eines Leistungsnachweises erforderlich und auf welchen Zeitraum die Prognose für das Erreichen (des Leistungsnachweises bzw. Abschlusses der Ausbildung) zu erstrecken ist.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Auszubildende zu dem nach § 48 Absatz 1 BAföG relevanten Zeitpunkt keinen Leistungsnachweis vorgelegt und war aufgrund dessen aus der BAföG-Förderung gefallen. Sein Antrag auf erneute BAföG-Förderung nach Ende der Regelstudienzeit/Förderungshöchstdauer (= 7 Fachsemester), verbunden mit einem Verlängerungsantrag nach § 15 Absatz 3 BAföG, wurde abgelehnt, da eine Prognose der Hochschule ergeben hatte, dass er den vom Amt für Ausbildungsförderung eingeforderten Leistungsnachweis (Leistungsstand zum Ende des 7. Fachsemesters = Abschluss der Ausbildung) nicht innerhalb der für angemessen erachteten Verlängerungszeit (= drei Semester) erbringen könnte.

Das OVG gab dem Antrag dagegen statt mit der Begründung, die Vorlage eines Leistungsnachweises für die Weiterförderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer sei in derartigen Fällen nicht mehr erforderlich, da mit Überschreiten der Förderungshöchstdauer feststehe, dass kein ordnungsgemäßer Studienverlauf vorliege. Für die Prognose hinsichtlich der Frage der Verlängerung der Förderung komme es nurmehr auf die Frage an, ob der Auszubildende die Ausbildung innerhalb des nach Teilziffer 15.3.2 BAföGVwV maßgeblichen Zeitraums (= Verlängerungszeit + Karenzzeit von 4 Semestern + Studienabschlusshilfedauer) abschließen könne. Der Auszubildende hatte den Ausbildungsabschluss dann letztlich innerhalb dieses Zeitraums erreicht.

BMBF wertet diese Entscheidung als Einzelfallentscheidung, die im Vollzug keine generelle Anwendung finden soll.

Für die im Urteil behandelten Fallfragen sind vielmehr folgende Vollzugsregelungen zu beachten:

- Bei erneutem Antrag auf BAföG nach einer Unterbrechung oder Herausfallen aus der BAföG-Förderung (aufgrund Nichterfüllens von BAföG-Voraussetzungen) ist ein Leistungsnachweis vorzulegen, sofern der nach § 48 Absatz 1 BAföG maßgebliche Zeitpunkt überschritten ist und der Auszubildende bislang noch keinen Leistungsnachweis vorgelegt hat.
  - Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Förderungshöchstdauer abgelaufen ist und der Auszubildende den BAföG-Antrag mit einem Verlängerungsantrag nach § 15 Absatz 3 BAföG verbindet.
- Nach Ende der Förderungshöchstdauer würde dies theoretisch bedeuten, dass als Leistungsnachweis der Abschluss der Ausbildung nachgewiesen werden muss – der aber offensichtlich nicht vorliegt.
  - Eine Weiterförderung mit BAföG kommt dann nur in Betracht, wenn gleichzeitig eine individuelle Verlängerung der Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 bewilligt wird (s. bereits unter Spiegelstrich 1).
- Da, w.o. dargelegt, ein Leistungsnachweis (stets) erforderlich ist, muss in derartigen Fällen ein Verlängerungsantrag nach § 48 Absatz 2 i.V.m. § 15 Absatz 3 BAföG gestellt werden. Ein "bloßer" Verlängerungsantrag nach § 15 Absatz 3 wegen Überschreitung der Förderungshöchstdauer kommt nicht in Betracht.
- Im Rahmen des Verlängerungsantrags nach §§ 48 Absatz 2, 15 Absatz 3 ist eine Prognoseentscheidung dahingehend anzustellen, ob der Auszubildende den Leistungsnachweis (der in diesem Fall dem Ausbildungsabschluss entspricht, s.o.) innerhalb der verlängerten Förderungsdauer, d.h. innerhalb der "angemessenen Zeit" nach § 15 Absatz 3, erbringen kann.

Nicht einschlägig ist dagegen diejenige Prognoseentscheidung, die im Rahmen eines (isolierten) Verlängerungsantrags nach § 15 Absatz 3 anzustellen wäre und die einen längeren Zeitraum umfasst, vgl. Teilziffer 15.3.2 BAföGVwV.

Zur näheren Begründung: Die Erwägung des OVG Niedersachsen, bei Wiedereinstieg in die BAföG-Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer müsse kein Leistungsnachweis mehr erbracht werden, weil dieser dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs diene, welcher in einem derartigen Fall ohnehin nicht vorliege, teilt der Bund nicht.

In Fällen, in denen während des Ausbildungsverlaufs noch kein Eignungsnachweis erbracht wurde, kann eine weitere Förderung nur dann erfolgen, wenn die Eignung durch eine Prüfung abgeklärt wird, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Abschluss der Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum (= der Verlängerungszeit, ohne weitere Pufferzeiten) möglich ist.

Die Förderung mit BAföG wird nur dann gewährt, wenn eine planvolle und ordnungsgemäße, d.h. den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung entsprechende, Durchführung der Ausbildung sichergestellt ist. Sofern dies nicht bereits durch fristgerechte Vorlage des Leistungsnachweises gemäß § 48 BAföG nachgewiesen wurde, muss eine erneute BAföG-Förderung davon abhängig gemacht werden, dass künftig ein ordnungsgemäßer und zügiger Studienverlauf gewährleistet erscheint.

Dies kann angenommen werden, wenn die Prognoseentscheidung ergibt, dass der Auszubildende die Ausbildung innerhalb der (angemessenen) Verlängerungszeit abschließen kann.

- Diesem Verständnis steht weder der Wortlaut des § 48 Absatz 2 BAföG noch die Regelung in Teilziffer 15.3.2 BAföGVwV entgegen.

§ 48 Absatz 2 ermöglicht die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Absatz 3 [...] rechtfertigen. Das bedeutet, entgegen OVG Niedersachsen, nicht, dass ein Antrag nach § 48 Absatz 2 i.V.m. § 15 Absatz 3 BAföG nur dann gestellt werden kann, wenn die Förderungshöchstdauer nicht überschritten ist; vielmehr war Hintergrund der Einfügung des § 48 Absatz 2, Fälle abzudecken, in denen Verzögerungsgründe bereits vor dem Vorlagezeitpunkt nach § 48 Absatz 1 BAföG aufgetreten sind, aufgrund derer bereits eine rechtzeitige Vorlage des Leistungsnachweises nicht möglich war, die aber eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen würden. Allein hierauf bezieht sich der Terminus "spätere Überschreitung". Teilziffer 15.3.2 BAföGVwV bleibt bei der im vorliegenden Erlass getroffenen Regelung (Wiedereinstieg in die BAföG-Förderung nur bei, ggf. verlängerter (s.o. Spiegelstrich 1) Vorlage eines Leistungsnachweises; in dem Fall kürzerer Prognosezeitraum) nicht ohne Anwendungsbereich. Sie gilt weiterhin für alle die Auszubildenden, die bereits einen Leistungsnachweis vorgelegt haben und nun (lediglich) einen Antrag auf verlängerte Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus stellen.

- In Fällen wie der Urteilskonstellation (Nichtvorlage des Leistungsnachweises, Herausfallen aus der BAföG-Förderung, Begehren von BAföG-Weiterförderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer) kann kein Antrag auf ein Flexibilitätssemester nach § 15 Absatz 4 BAföG gestellt werden.

In derartigen Konstellationen würde das Flexibilitätssemester für das Hinausschieben des Vorlagezeitpunkts des Leistungsnachweises eingesetzt; dies war aber nicht Sinn und Zweck dessen Einführung, es sollte vielmehr für Studierende gewährt werden, die nach Ablauf der Förderungshöchstdauer noch eine gewisse Pufferzeit für den Abschluss ihres Studiums benötigen. Diese Studierenden haben bereits einmal – durch Vorlage des Leistungsnachweises – ihre Eignung nachgewiesen, was bei Studierenden in der Urteilsfallkonstellation gerade nicht der Fall wäre.

Dafür spricht auch, dass § 48 Absatz 2 BAföG, der in derartigen Fällen für einschlägig erachtet wird (s.o. Spiegelstrich 3), lediglich auf § 15 Absatz 3, nicht hingegen auf § 15 Absatz 4, verweist.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Kuhn

# Auslandszuschläge gem. § 2 BAföG-AuslandszuschlagsV (Stand: 01.10.2024)

Der Auslandszuschlag (AZ) bemisst sich nach dem Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich (KKA) festsetzt. Bezugsgröße ist der Bedarf nach § 13 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Für Bewilligungszeiträume (BWZ), die im 1. Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der zum 1. Oktober des Vorjahres festgesetzte Prozentsatz maßgeblich, für BWZ, die im 2. Halbjahr eines Jahres beginnen, der zum 1. April desselben Jahres festgesetzte Prozentsatz. Der Prozentsatz gilt jeweils für den gesamten BWZ. Dasselbe gilt für den AZ soweit der o.g. Bedarf gleichbleibt. Mit Bedarfssatzerhöhungen erfolgt auch eine neue AZ-Festsetzung.

BWZ -Beginn im 2. Hj. 2022 Bedarf 752 € KKA 04/2022		52 €	€ 812 €		im 1. Hj. 2023 812 € 10/2022		im 2. Hj. 2023 812 € 04/2023		812	im 1. Hj. 2024 812 € 10/2023		im 1. Hj. 2024 855 € 10/2023		im 2. Hj. 2024 812 € 04/2024		im 2. Hj. 2024 855 € 04/2024		im 1. Hj. 2025 855 € 10/2024	
	bis 31.0	07.2022	ab 1.0	8.2022							laufend mit B 1. Hj. 20	sungen von den BWZ eginn 024 zum 0.2024	bis 31.	07.2024	für neue B Anpassu laufender	08.2024 WZ und für ngen von n BWZ zum 0.2024			
	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	ΑZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	Prozent	AZ	
Europa (ohne EU + Schwe Albanien	o%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	
Bosnien-Herzeg.	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	
Island	5%	38 €	5%	41 €	10%	81€	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	20%	171 €	
Kosovo	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	<mark>0 €</mark>	0%	<mark>0 €</mark>	
Liechtenstein	25%	188 €	25%	203 €	25%	203 €	25%	203 €	25%	203 €	25%	214 €	25%	203 €	25%	214 €	25%	214 €	
Mazedonien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	
Moldau	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Montenegro	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Norwegen	20%	150 €	20%	162 €	20%	162 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €	
Russland	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	<u>0</u> €	0%	0 €	
Serbien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	
Ukraine	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0€	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	
Vereinigtes Königreich	5%	38 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41€	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128 €	
Weißrussland	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	
Afrika Ägynten	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	
Ägypten Äquatorialguinea	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81€	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €	
Algerien	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	
Angola	5%	38 €	5%	41 €	15%	122 €	10%	81 €	0%	0 €	0%	0 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €	
Athiopien Benin	<mark>0%</mark> 5%	0 € 38 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0% 5%	0 €	0% 5%	0€	0%	0 €	0% 5%	0 € 43 €	0%	0 € 43 €	
Botsuana	0%	0 €	5% <mark>0%</mark>	41 € 0 €	5% <mark>0%</mark>	41 € 0 €	5% 0%	41 € 0 €	0%	41 € 0 €	0%	43 € 0 €	5% <mark>0%</mark>	41 € 0 €	0%	0 €	5% 0%	0 €	
Burkina Faso	5%	38 €	5%	41 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €	
Burundi	20%	150 €	20%	162 €	10%	81 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €	
Cote d'Ivoire	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81€	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €	
Dschibuti	20%	150 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	171 €	
Eritrea	10%	75 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €	
Gabun	20%	150 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	171 €	
Ghana	10%	75 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €	
Guinea	15%	113 €	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	128 €	15%	122€	15%	128€	15%	128€	
Kamerun	10%	75 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	41 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €	
Kap Verde	5%	38 €	5%	41 €	10%	81 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128 €	
Kenia	5%	38 €	5%	41€	5%	41€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	10%	86 €	
Kongo	15%	113 €	15%	122 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	15%	128 €	
Kongo, Dem.Rep.	15%	113 €	15%	122 €	15%	122 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	128 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	171 €	
Liberia	45%	338 €	45%	365 €	15%	122 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128 €	
Libyen	0%	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	<u>0</u> €	<mark>0%</mark>	0 €	
Madagaskar	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	
Malawi	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	
Mali	5%	38 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	5%	43 €	
Marokko	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Mauretanien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Mosambik	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	
Namibia	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Niger	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Nigeria Ruanda	10% 10%	75 € 75 €	10% 10%	81 €	15% 15%	122 € 122 €	15% 15%	122 € 122 €	5% 10%	41€	5% 10%	43 € 86 €	<mark>0%</mark> 10%	<mark>0€</mark> 81€	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark> 86 €	0% 10%	<mark>0 €</mark> 86 €	
Sambia	0%	/5 € 0 €	0%	81 € 0 €	0%	122 € 0 €	15% <mark>0%</mark>	122 € 0 €	0%	81 € 0 €	0%	0 €	0%	0 € 81 €	10% 0%	86 € 0 €	0%	0€	
Senegal	15%	113 €	15%	122 €	15%	122 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €	
Sierra Leone	10%	75 €	10%	81 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €	
Simbabwe	25%	188 €	25%	203 €	25%	203 €	25%	203 €	15%	122€	15%	128 €	15%	122€	15%	128€	25%	214 €	
Sudan	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	10%	81 €	20%	162 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	171 €	
Südsudan	25%	188 €	25%	203 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	10%	86 €	
Südafrika	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	0%	0 €	
Tansania	5%	38 €	5%	41 €	10%	81€	10%	81 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	0%	0 €	
Togo	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	
Tschad	10%	75 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €	
Tunesien	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Uganda	5%	38 €	5%	41 €	5%	41€	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	5%	43 €	
Amerika	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.6	00/	0.5	00/	0.6	
Argentinien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Bolivien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Brasilien	9%	68 €	9%	73 €	9%	73 €	9%	73 €	9%	73 €	9%	77 €	9%	73 €	9%	77 €	6%	54 €	
Chile	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	<u>0</u> €	0%	0 €	0%	<u>0</u> €	0%	<u>0</u> €	
Costa Rica	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81 €	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €	
Dominikan.Rep.	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	0%	0 €	
Ecuador	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	0%	0 €	
El Salvador	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Guatemala	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	
Haiti	15%	113 €	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	128 €	20%	162€	20%	171 €	25%	214 €	
Honduras	10%	75 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	81 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €	
Jamaika	10%	75 €	10%	81 €	15%	122 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	15%	122 €	15%	128 €	10%	86 €	
Kanada	6%	47 €	6%	51 €	6%	51 €	2%	14 €	2%	14 €	2%	14 €	2%	16 €	2%	17 €	0%	0 €	
Kolumbien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	<mark>0 €</mark>	0%	0 €	
Kuba	10%	75 €	10%	0 € 81 €	10%	81€	10%	81€	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €	
Mexiko	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	10%	81 €	10%	86 €	5%	43 €	
Nicaragua	5%	38 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €	
Panama	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	10%	81 €	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €	
Paraguay	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0€	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0€</mark>	<mark>0%</mark>	0 €	<mark>0%</mark>	<mark>0 €</mark>	
Peru	5%	38 €	5%	41 €	5%	41€	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	5%	43 €	
Trinidad/Tobago	15%	113 €	15%	122 €	10%	81 €	15%	122 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €	
	10%	75 €	10%	81 €	15%	122 €	15%	122 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128 €	
Uruguay Venezuela	15%	113 €	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	122€	15%	128 €	15%	122€	15%	128€	15%	128€	
USA	12%	88 €	12%	95 €	17%	135€	12%	95 €	11%	86 €	11%	91 €	11%	89€	11%	94 €	7%	57 €	

Asien																		
Afghanistan	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Armenien	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Aserbaidschan	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Bahrain	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Bangladesch	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Brunei	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
China	13%	94 €	13%	102 €	12%	101 €	10%	81 €	9%	73 €	9%	77 €	9%	73 €	9%	77 €	12%	100 €
Georgien	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Indien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€
Indonesien	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€
Irak	5%	38 €	5%	41€	5%	41€	5%	41 €	5%	41€	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €
Iran	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Israel	15%	113 €	15%	122€	15%	122€	10%	81 €	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €
Japan	30%	226 €	30%	244 €	25%	203 €	25%	203 €	20%	162 €	20%	171 €	20%	162€	20%	171 €	20%	171 €
Jemen	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Jordanien	0%	0 €	0%	0 €	5%	41€	5%	41 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€
Kambodscha	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Kasachstan	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€
Katar	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	5%	41€	5%	43 €	5%	41€	5%	43 €	5%	43 €
Kirgisistan	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €
Korea, Demo. VR	10%	75 €	10%	81€	10%	81€	10%	81 €	10%	81€	10%	86 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €
Korea, Rep.	10%	75 €	10%	81 €	10%	81€	10%	81 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €
Kuwait	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	5%	41 €	5%	43 €	5%	41 €	5%	43 €	5%	43 €
Laos	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €
Libanon	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	5%	41 €	5%	41 €	5%	43 €	10%	81€	10%	86 €	10%	86 €
Malaysia	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Mongolei	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€
Myanmar	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€
Nepal	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Oman	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Pakistan	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €
Palästin. Auton.	15%	113 €	15%	122€	15%	122 €	10%	81 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	81 €	10%	86 €	10%	86 €
Philippinen	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Saudi-Arabien	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Singapur	15%	113 €	15%	122 €	15%	122 €	20%	162 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	122 €	15%	128 €	15%	128€
Sri Lanka	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	5%	43 €
Syrien	0%	0 €	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Tadschikistan	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Taiwan	5%	38 €	5%	41 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Thailand	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Türkei	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Turkmenistan	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Usbekistan	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
VAE		0€	0%	0€	5%	41 €	5%	41 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Vietnam	1 10/-		U 70	U E	J/0	4T £	J70									0 €	U70	
victiaiii	0% 0%				O0/ <sub>2</sub>	0.6	∩0/	$0$ $\epsilon$	∩0/_	$\cap \mathcal{F}$	∩0/_	$\cap \mathcal{E}$	∩0/	0 f	∩0/-	$0$ $\epsilon$	<b>^0</b> / <sub>2</sub>	$0.\epsilon$
	0%	0€	0%	0 €	0%	0 €	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€	0%	0€
Australien und Ozeanien	0%	0€	0%	0€														
Australien und Ozeanien Australien Neuseeland					10% 10%	0 € 81 € 81 €	0% 5% 10%	0 € 41 € 81 €	5% 5%	0 € 41 € 41 €	5% 5%	0 € 43 € 43 €	5% 10%	0 € 41 € 81 €	5% 10%	0 € 43 € 86 €	0% 5% 5%	0 € 43 € 43 €



# An alles gedacht?

# Diese Unterlagen brauchst du:

- 1. (digital) ausgefüllte BAföG-Antragsformulare
- 2. aktuelle Immatrikulations- oder Schulbescheinigung
- 3. Aufenthaltstitel bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit
- 4. Steuerbescheid vom vorletzten Kalenderjahr von Eltern/Ehe- oder Lebenspartner

# und ggf. außerdem:

- · Bescheinigung deiner Kranken-/Pflegeversicherung
- · Infos zum Nebenjob
- · Nachweis über Vermögen und Schulden
- Mietvertrag, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert, oder Meldebescheinigung
- · Geburtsurkunde deiner Kinder
- Nachweise vorheriger Ausbildungsabschlüsse und über Praxiszeiten, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert

#### Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Referat BAföG 53170 Bonn

#### Stand

August 2024

#### ruck BMBF

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



# Was ist die Studienstarthilfe?

Ein eigener Laptop, Lehr- und Lernmaterialien oder eine Miet-kaution – zum Studienstart fallen einige Kosten an. Die Studienstarthilfe unterstützt junge Menschen, die Sozialleistungen beziehen, beim Start an der Universität oder Akademie. Der einmalige Zuschuss von 1.000 Euro kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden. Die Studienstarthilfe wird weder auf einkommensabhängige Sozialleistungen wie das Bürgergeld noch auf das BAföG angerechnet und muss auch nicht zurückgezahlt werden.

# Studienstarthilfe kann erhalten, wer ...

... im Monat vor Ausbildungsbeginn allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft eine der folgenden Leistungen bezieht:

- · Bürgergeld
- · Sozialhilfe
- Grundsicherung
- · Eingliederungshilfe
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialen Entschädigungsrecht
- · Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ... unter 25 Jahre alt ist,
- ... sich erstmalig an einer Hochschule in Deutschland, im EU-Ausland oder in der Schweiz einschreibt.

# Wie viel ist drin?

Die Studienstarthilfe beträgt **1.000 Euro**, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

# Wo stelle ich einen Antrag?

- Für die Antragstellung benötigst du zunächst eine BundID.
   Hier kannst du dein Konto erstellen: id.bund.de/de
- Anschließend kannst du deinen Antrag über das Onlineportal BAföG Digital stellen: bafög-digital.de

Mit dem Antragsassistenten von BAföG Digital kannst du in wenigen Schritten deinen Antrag einreichen. Du benötigst lediglich

- · den Nachweis des Sozialleistungsbezugs (Bescheid),
- deine Immatrikulationsbescheinigung,
- · deine Bankverbindung.

Sollte dir zum Beispiel kein Endgerät zur Verfügung stehen, mit dem du den Antrag online stellen kannst, wende dich an das für deine Hochschule zuständige Amt. Dein zuständiges Amt findest du auf BAföG Digital.

# Bis wann muss ich meinen Antrag einreichen?

Du kannst deinen Antrag ab Ausbildungsbeginn bis zum Ende des Monats stellen, der auf den Ausbildungsbeginn folgt. Startest du also beispielsweise im Wintersemester am 1. oder 15. Oktober, kann der Antrag bis zum 30. November gestellt werden.

# Wo kann ich mich beraten lassen?

Auf BAföG Digital kannst du dein zuständiges Amt suchen, das dich auch bei der Antragstellung unterstützen kann. Hilfe findest du auch bei der BAföG-Hotline 0800 2236341 oder über bafög.de; Stichwort Studienstarthilfe.

# Muss ich einen Nachweis über die Ausgaben erbringen oder etwas zurückzahlen?

**Nein und nein.** Du musst weder einen Nachweis für die Ausgaben einreichen noch die Studienstarthilfe zurückzahlen.





Ausschließlich per E-Mail! –

Oberste Landesbehörden Für Ausbildungsförderung

Nachrichtlich: Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Bonn, 02.09.2024

GZ 431-42531-1 § 8
(Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz

hier: § 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG

Im Zuge des 29. BAföGÄndG wurde § 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG dahingehend geändert, dass auch die Familienangehörigen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU und die nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU von EWR-Bürgern (d.h. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, vgl. Tz 8.1.14 BAföG-VwV) unter gewissen Voraussetzungen förderungsberechtigt sein können.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG ist dahingehend auszulegen, dass der Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG weiterhin nur für die EWR-Bürger selbst gilt, nicht aber für deren Familienangehörige und nahestehenden Personen. Bei Familienangehörigen und nahestehenden Personen von EWR-Bürgern reicht es demnach für eine persönliche Förderungsberechtigung nicht aus, dass diese vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG muss daher zukünftig wie folgt gelesen und angewendet werden: "Ausbildungsförderung wird geleistet

Nr. 5 Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4 sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unter den Voraussetzungen der Nummern 2 und 3".

#### Begründung:

Eine Besserstellung der Familienangehörigen und nahestehenden Personen von EWR-Bürgern gegenüber den Familienangehörigen und nahestehenden Personen von Unionsbürgern ist

seite <u>nicht</u> vorgesehen. Die Regelung sollte lediglich eine entsprechende Gleichstellung herbeiführen (vgl. § 12 FreizügG/EU).

# Weiterer Hinweis:

Ich bitte, die auf einem Versehen beruhenden entsprechenden Vorgaben im Einführungsrundschreiben vom 31.07.2024 auf S. 10 f. (unter dem Abschnitt "Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung im inhaltlichen Zusammenhang steht (§ 8 Absatz 1 Nummer 4)" sowie unter dem Abschnitt "Nahestehende Personen von EWR-Staatsangehörigen, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung im inhaltlichen Zusammenhang steht (§ 8 Absatz 1 Nummer 4)") nicht zu beachten.

Um Beachtung dieses Rundschreibens im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Dr. Suelmann-Kinz





- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

nachrichtlich: Landesämter für Ausbildungsförderung

DATUM Berlin, 29.08.2024

GZ 431-42531-1-§ 21
(Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung

BEZUG
ANLAGEN 3

Mit dem Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz) vom 30. Mai 2024 wurde in § 307j Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein neuer Rentenzuschlag für Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes für die Zeit von Juli 2024 bis November 2025 (sog. EM-Rentenzuschlag) eingeführt.

Die Leistungen sind nach § 21 Abs. 1 Satz 4 BAföG und ggf. nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Rentenzahlungen zu berücksichtigen.

Da es sich um die erstmalige Einführung eines neuen Rentenzuschlags handelt, ist diese nicht als Regelanpassung im Sinne des § 53 BAföG zu werten. Künftige Anpassungen des EM-Rentenzuschlags können wieder als Regelanpassung gewertet werden.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Schubert

# BAföG Formblatt 1

Das BAföG Formblatt 1 ist der Hauptantrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Es enthält wichtige Hinweise zur Antragstellung und fordert umfangreiche persönliche und finanzielle Angaben.

# Hauptinhalte des Formulars:

- 1. Angaben zur Ausbildung:
  - Name und Ort der Ausbildungsstätte
  - Klasse/Fachrichtung
  - Angestrebter Abschluss
  - Angabe, ob Vollzeitausbildung vorliegt
  - Frühere BAföG-Anträge (falls ja, Angabe des Amts und der Fördernummer)
- 2. Angaben zu meiner Person:
  - Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort
  - Geschlecht, Familienstand
  - Staatsangehörigkeit (eigene und ggf. des Ehepartners)
  - Angabe, ob Kinder existieren
- 3. Anschrift am ständigen Wohnsitz:
  - Anschrift am ständigen Wohnsitz (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, Land, PLZ, Ort)
- 4. Anschrift während der Ausbildung:
  - Falls abweichend: Anschrift während der Ausbildung (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, Land, PLZ, Ort)
  - Angabe, ob während der Ausbildung bei den Eltern gewohnt wird oder eine eigene Unterkunft besteht
- 5. Bankverbindung:
  - Name des Kreditinstituts
  - IBAN
  - Falls das Konto nicht auf den Antragsteller läuft: Name des Kontoinhabers
- 6. Kranken- und Pflegeversicherung:
  - Angaben zur Art der Krankenversicherung (gesetzlich, privat, gesetzlich familienversichert, gesetzlich studentisch, anders versichert etc.)
  - Pflegeversicherungspflicht
  - Steueridentifikationsnummer
- 7. Meine leiblichen Eltern oder Adoptiveltern
  - Namen, Geburtsdaten, Sterbedaten (falls zutreffend), Staatsangehörigkeit
  - Anschrift beider Elternteile (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, Land, PLZ, Ort)
  - Familienstand der Eltern (verheiratet, getrennt lebend etc.)
- 8. Meine Kontaktdaten:

- Telefon, E-Mail
- Wahl der Zustelladresse (eigene, Eltern, Bevollmächtigte)
- 9. Konkurrierende Leistungen
  - Optionen:
    - 1. Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln
    - Leistungen für die berufliche Aus- oder Weiterbildung nach dem SGB II oder SGB III
    - 3. Leistungen von einem Begabtenförderungswerk
    - 4. nein, ich beziehe keine der vorstehenden Leistungen

# 10. Angaben zur Einkommensfeststellung:

- Monatliche Einkünfte (Lohn, Waisenrente, Kapitalerträge etc.)

#### 11. Angaben zu Vermögensfeststellung

- Vermögenswerte (Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Immobilien, Fahrzeuge etc.)
- Angabe zu Schulden (Hypotheken, Kredite etc.)

# 12. Schulischer und beruflicher Werdegang:

- Lückenlose Auflistung bisheriger Ausbildungs- und Erwerbszeiten
- Angaben zu Abschlüssen und Tätigkeiten

# 13. Besondere Angaben für Schüler:innen:

- Angaben zum Aufenthaltsbestimmungsrecht (bei minderjährigen Antragstellern)
- Begründung für den Wohnsitz außerhalb des Elternhauses

#### 14. Erklärung & Unterschrift:

- Verpflichtung zur korrekten Angabe aller Daten
- Verpflichtung zur Meldung von Änderungen in den Einkommens- oder Ausbildungsbedingungen
- Unterschrift der Antragstellenden Person und ggf. des gesetzlichen Vertreters

# Erforderliche Belege (je nach individueller Situation):

- Zu 1.
  - Immatrikulationsbescheinigung oder Formblatt 02 (Bescheinigung nach §9 BAföG)
- Zu 2.
  - Falls Sie Ausländer-/in sind, fügen Sie bitte gültige Aufenthaltsdokumente in Kopie bei.
- Zu 4.
  - Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz,
     Meldebescheinigung oder Mietvertrag (nur die Seiten mit Vertragsparteien,
     Mietadresse, Mietbeginn und -ende, Unterschriften) (falls nicht bei den Eltern wohnend)
- Zu 5.
  - o Ausweiskopie des Kontoinhabers

- Zu 6.
  - o Nachweis über Krankenversicherung
- Zu 9.
  - Nachweis über konkurrierende Leistungen
- Zu 10.
  - o Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide)
- Zu 11.
  - Nachweise zu Vermögenswerten (z. B. Kontoauszüge, Fahrzeugpapiere, aktuelle Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, notarielle Verträge, Pfändungsbeschluss, Beschlagnahmeanordnung, Bescheid über Übergangsbeihilfe)
- Zu 12.
  - o Schul- oder Arbeitszeugnisse zur Bestätigung des Werdegangs
- Zu 13.
  - o Bitte belegen Sie, wem die elterliche Sorge zuerkannt wurde (gilt nicht, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind).

Das Formblatt muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden, da falsche Angaben rechtliche Konsequenzen haben können.